



Satzung

über die Benutzung der Stadt- und Hochschulbibliothek der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 17.06.1999
zuletzt geändert am 28.01.2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Benutzungsberechtigung2
§ 2	Benutzerausweis.....2
§ 3	Leihfristen2
§ 4	Gebühren3
§ 5	Versäumnisgebühren3
§ 6	Haftung3
§ 7	Sonstige Pflichten3
§ 8	Ausschluss.....3
§ 9	Hausordnung4
§ 10	Gebührentarif4
§ 11	Inkrafttreten5

Anlage:

Auflistung Büchereien

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, beide in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) am 17.06.99 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsberechtigung

Alle, die die Regelungen dieser Satzung anerkennen, können die Stadt- und Hochschulbibliothek Lingen (Ems) benutzen. Sie können Medien in beliebiger Anzahl entleihen sowie Einrichtungen der Stadt- und Hochschulbibliothek und den Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken nutzen.

Die Benutzer/-innen melden sich persönlich an, weisen sich durch einen gültigen Personalausweis aus, verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Anerkennung dieser Satzung und erhalten den Benutzungsausweis.

Kinder und Jugendliche benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten, dass dieser/diese mit der Benutzung einverstanden ist und für alle Verpflichtungen einstehen wird, die sich aus dieser Satzung und dem Gebührentarif ergeben.

§ 2 Benutzerausweis

Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung aller in der Anlage aufgeführten Büchereien im Altkreis Lingen. Er ist nicht übertragbar und bei jeder Ausleihe vorzulegen. Bei Verlust ist eine Neuanmeldung erforderlich.

Für jeden Missbrauch des Ausweises haften die Inhaber/-innen. Der Benutzungsausweis bleibt Eigentum der Stadt- und Hochschulbibliothek, die ihn ausgestellt hat.

§ 3 Leihfristen

Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn die Medien nicht vorbestellt sind.

Eine Verlängerung muss spätestens am Fälligkeitstag persönlich beantragt werden. Die Medien sind mitzubringen. Im Leihverkehr der Bibliotheken gelten besondere, jeweils mitgeteilte Leihfristen.

Benutzer/-innen können jedes Medium vorbestellen. Sie können benachrichtigt werden, wenn das Medium für sie bereit liegt. Es muss innerhalb einer Woche abgeholt werden.

Für die Vorbestellung wird ein Entgelt erhoben werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist kürzer sein.

Präsenzbestände werden nicht verliehen.

§ 4 Gebühren

Für das Entleihen von Medien, das Ausstellen eines Benutzungsausweises, Vorbestellungen von Medien, das Rückspulen von Videofilmen und für Bestellungen über den Leihverkehr der deutschen Bibliotheken werden Gebühren erhoben.

§ 5 Säumnisgebühren

Wird die Leihfrist überschritten, so sind die festgesetzten Säumnisgebühren zu zahlen, auch wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist, zuzüglich der Kosten für ein eventuelles Einzugsverfahren. Des weiteren sind jeweils die Bearbeitungskosten zu erstatten.

§ 6 Haftung

Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältigst zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Wer Medien ausleiht, hat sich deshalb beim Empfang zu überzeugen, dass sie keine Schäden aufweisen. Melden sie einen Schaden nicht an, erkennen sie an, dass sie die Medien in ordnungsgemäßem Zustand erhalten haben.

Die Benutzer/-innen haften für die auf seinen Namen entliehenen Medien. Bei Verlust oder Beschädigung kann Ersatz bis zur Höhe des jeweiligen Ladenpreises verlangt werden. Die Leitung der Stadt- und Hochschulbibliothek entscheidet hier nach eigenem Ermessen.

§ 7 Sonstige Pflichten

Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Die Benutzer/-innen haben jeden Verlust eines Mediums oder des Benutzungsausweises sowie eine Änderung ihrer Adresse zu melden.

Außerdem haben Benutzer/-innen das Auftreten einer gefährlichen ansteckenden Krankheit bei sich selbst oder in ihrer unmittelbaren Umgebung anzugeben. Während dieser Zeit dürfen keine Medien entliehen werden.

Wer Medien entleiht, hat jeden Wohnungswechsel der Stadt- und Hochschulbibliothek umgehend mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss

Benutzer/-innen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Satzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadt- und Hochschulbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Hausordnung

Jeder Besucher erkennt die Hausordnung der Stadt- und Hochschulbibliothek an.

§ 10 Gebührentarif

1. Entlehnungsgebühr

Für Personen ab dem 18. Lebensjahr beträgt die Gebühr für das Entleihen von Medien

Für ein Jahr vom Tag der Entrichtung an 15,00 €

Für Sozialhilfeempfänger/-innen, Empfänger/-innen von Leistungen nach dem SGB II, Schüler/-innen und Studierende beträgt die Gebühr bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung 7,50 €

Studierenden der Fachhochschule Osnabrück und der Berufsakademie Emsland sind von der Gebühr befreit.

Für eine einmalige Entlehnung (eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich) 5,00 €

Die erstmalige Erstellung eines Benutzungsausweises ist in den Gebühren enthalten

2. Ausstellung eines Benutzungsausweises 2,00 €

3. Vorbestellung von Medien pro Stück 1,00 €

4. Rückspulgebühr bei nicht zurückgespulten Videofilmen 1,00 €

5. Leihverkehr der deutschen Bibliotheken Bestellung pro Titel 2,00 €

Studierende der Fachhochschule Osnabrück und der Berufsakademie Emsland 1,50 €

6. Säumnisgebühren

Die Säumnisgebühren betragen pro Medium bei einer Überschreitung

Der Leihfrist um	
2 bis 7 Tage	0,50 €
8 bis 14 Tage	1,50 €
15 bis 28 Tage	4,50 €
ab dem 29. Tag	5,00 €
7. Kopien und Ausdrücke pro Seite	0,10 €

§ 11¹⁾
Inkrafttreten

Die Satzung und der Gebührentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Leseordnung vom 21.07.1998 außer Kraft.

Lingen (Ems), 17.06.99

Stadt Lingen (Ems)

Oberbürgermeisterin

Oberstadtdirektor

¹⁾ Der I. Nachtrag wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 4 vom 06.03.03.

Den II. Nachtrag zu dieser Satzung wurde vom Rat der Stadt Lingen (Ems) am 28.01.2010 beschlossen. Der II. Nachtrag wurde im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 26.02.2010 veröffentlicht und tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Anlage

Stadt Lingen (Ems)

Stadtbücherei Lingen, Karolinenstraße 10

Ev.-ref. Bücherei – Calvinhaus

Ev. Ringbibliothek – Trinitatis Kirchengemeinde

Kath. Öffentl. Bücherei	St. Josef, Maria Königin Baccum, Biene, Bramsche, Brögbern, Darne, Estrin- gen, Schepsdorf
-------------------------	---

Ev. Gemeindebücherei Rel.päd. Arbeitsstelle	Brögbern Holthausen (LWH)
--	------------------------------

Emsbüren Kath. öffentl. Bücherei	Emsbüren, Elbergen, Listrup
-------------------------------------	-----------------------------

Freren Kath. öffentl. Bücherei	Freren, Anderverne, Beesten, Suttrup, Thuine
-----------------------------------	--

Lengerich Kath. öffentl. Bücherei rup	Lengerich, Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Wett-
---	--

Salzbergen Gemeindebibliothek Kath. öffentl. Bücherei	Salzbergen, Holsten
---	---------------------

Spelle Kath. öffentl. Bücherei	Spelle, Lünne, Schapen
-----------------------------------	------------------------